

## Mietvertrag und Aussteller-Reglement

### 1. Organisation

Der Eisportclub Peiting im TSV Peiting e.V., nachfolgend „Veranstalter“ genannt, führt vom Samstag, 05. Juli bis Sonntag 06. Juli 2025 eine Gewerbeschau durch und ist für die Planung, Gestaltung und Durchführung zuständig.

### 2. Ort

Die Ausstellung findet im und um das Eisstadion Peiting, Alfons-Peter-Straße 4, 86971 Peiting statt.

### 3. Öffnungszeiten

Samstag von 10.00 – voraussichtlich 18.00 Uhr, Sonntag von 10.00 – 18.00 Uhr

### 4. Anmeldungen

Anmeldungen werden vom Veranstalter bis zum 30. Mai 2025 entgegengenommen. Die angemeldeten Aussteller erhalten nach Zuteilung des Standplatzes eine Bestätigung. Mit Erhalt der Bestätigung wird auch die Standgebühr samt Kosten für gebuchte zusätzliche Werbemaßnahmen fällig, die dann binnen 14 Tagen auf das Konto des Veranstalters zu überweisen ist, spätestens jedoch am 13. Juni 2025.

### 5. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter.

### 6. Änderungen – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Gewerbeschau unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Gewerbeschau abzusagen, zeitlich zu verlegen oder ggf. zu verkürzen. Für den Veranstalter bereits angefallene Kosten werden anteilig auf die Aussteller umgelegt.

### 7. Standmiete

Die Standplatzmiete ist abhängig von der Standgröße und ist in der Anlage „Preisverzeichnis“ geregelt. Darin ist enthalten:

- Stromanschluss
- Bewachungskosten
- Haftpflichtversicherung (nur für Veranstaltung, nicht für einzelne Stände)
- Beschallung
- Werbemaßnahmen (Zeitung, Radio, Plakatwerbung) ohne zusätzlich gebuchte Werbung
- Rahmenprogramm
- Hallenreinigung (Durchgänge und Infrastruktur). Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers.

### 8. Ausstellungsgestaltung

Der Aufbau der Stände gehört zur Gesamtgestaltung der Ausstellung und untersteht dem Veranstalter. Die spezielle Standgestaltung untersteht dem Veranstalter und wird mit den Ausstellern besprochen und festgelegt. Untervermietung ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet. An Böden und Wänden des Eisstadions dürfen keine Bohrungen vorgenommen werden. Für Schäden an Wänden und Böden haftet der Aussteller.

### 9. Vertragsbestätigung

Der Veranstalter wird nach Erhalt der verbindlichen Anmeldung den zugeteilten Standplatz separat bestätigen. Die Bestätigung bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages, auch wenn diese nur mündlich erfolgt.

### 10. Materialmiete

Zusätzliches Licht, Mobiliar, Schriften, Podeste, Vitrinen, Korpusse, Spezialwandelemente usw. müssen auf eigene Kosten organisiert werden. Teppiche für die gemietete Standfläche sind Sache der Aussteller.

### 11. Aufbau der Stände

Der Aufbau der Stände kann ab Donnerstag, 03. Juli 2025 erfolgen, muss allerdings spätestens am Freitag, 04. Juli 2025 um 20.00 Uhr abgeschlossen sein. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

... do schaut!

# Pfaffenwinkel Gewerbeschau

## 12. Abbau der Stände

Die Stände und Wandflächen können ab Sonntag, 06. Juli 2025 nach Veranstaltungsende bis ca. 23.00 Uhr demontiert werden. Die Stände und Werbeflächen müssen bis Dienstag, 08. Juli 2025, 20.00 Uhr vollständig geräumt sein. Am Sonntag dürfen vor 18.00 Uhr keine Abbauarbeiten vorgenommen werden. Der Besucher hat das Recht, die Ausstellung bis 18.00 Uhr in ihrer Vollständigkeit besuchen zu dürfen.

## 12. Kehrrichtabfuhr

Jeder Aussteller ist für die fachgerechte Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich.

## 13. Spezialanschlüsse

Spezialanschlüsse sind beim Veranstalter separat zu beantragen.

## 14. Versicherungen/Haftung

Für die Veranstaltung besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Veranstaltungshaftpflicht des ECP. Die Eishalle, sowie alle im gemeindlichen Eigentum befindlichen Gegenstände sind gegen Feuer versichert. Haftpflichtschäden, die von den einzelnen Ausstellern bzw. durch deren Stände verursacht werden, sind ausdrücklich nicht mitversichert. Ebenso übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für etwaige Schäden an im Eigentum bzw. Besitz der Aussteller befindlichen Gegenständen (Messestände, Waren etc.).

Die Aussteller sind für entsprechende Absicherung selbst verantwortlich. **(Es wird eine Überprüfung der evtl. bestehenden Betriebshaftpflicht- und Inhaltsversicherungen empfohlen.)**

## 15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Eishalle übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

## 16. Verkauf und Ausstellungsrabatt

Den Ausstellern ist es während der Ausstellung gestattet, branchenübliche Waren zu verkaufen. Für Degustationen und Demonstrationen, die möglicherweise mit Immissionen (Geruch, Lärm) verbunden sind, ist die Einwilligung des Veranstalters einzuholen.

Für ausverkaufsfähnliche Aktionen und Rabatte beachte man die diesbezüglichen Gesetze.

Werbung für gleichzeitig stattfindende Aktivitäten außerhalb der Gewerbeschau ist auf dem Gelände der Gewerbeschau nicht gestattet.

## 18. Ausstellervertrag

Dieses Ausstellungsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil zu dem mit dem Aussteller abgeschlossenen Ausstellervertrag.

## 19. Differenzen

Anfällige Meinungsverschiedenheiten und Differenzen entscheidet der Veranstalter endgültig.

## 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.